

Gemeinde Salzhausen

Vorlage Aktenzeichen: (10) 10 24 10 Federführend: Fachbereich Allgemeine Dienste	Vorlage-Nr: GD/16/321 Datum: 02.11.2016 Verfasser: Philippe Ruth Sachbearbeiter Ruth		
Berufung einer Gemeindedirektorin/eines Gemeindedirektors für die Dauer der Wahlperiode			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.11.2016	Rat der Gemeinde Salzhausen	Entscheidung

Sachverhalt:

In dem Fall, dass unter TOP 14 der Beschluss gefasst wurde, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nur die Aufgaben nach § 106 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat, sind die übrigen Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 auf

1. ein anderes Ratsmitglied,
2. dem Samtgemeindebürgermeister
3. dem allgemeinen Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters oder
4. einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde

zu übertragen. Die Übertragung nach Nr. 1, 2 u. 4 bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Die mit den übrigen Aufgaben vertraute Person ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor. Die auszustellenden Urkunden werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet. Mit der Aushändigung der Urkunde endet das Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

In den letzten Legislaturperioden wurde die Funktion des Gemeindedirektors immer dem Samtgemeindebürgermeister übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beruft Frau/Herrn XXXXXXXX zum Gemeindedirektor.

Anlagen:

./.